

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/0203/2021-2026	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Horst Schlicht
<b>Aktenzeichen:</b> FD I/3 20.21.1	<b>Federführung:</b> Fachdienst I/3	<b>Datum:</b> 03.02.2022

### Jahresabschluss 2021

### Bildung von Haushaltsresten und Vortrag nach 2022 inkl. Kreditermächtigung

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich öffentlich

### Beschlussvorschlag:

1. Der Bildung der in der Anlage im Einzelnen aufgeführten Haushaltsreste 2021 und deren Vortrag in das Haushaltsjahr 2022 wird zugestimmt; dabei ergibt sich folgende Zusammensetzung:

- **Aufwendungen (Ergebnishaushalt)**
**0,00 EUR**  
 (gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO)
  
- **Auszahlungen für Investitionen**
**2.542.400,00 EUR**  
 (gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO)

Es wird eine **Kreditermächtigung i. H. v. 884.000,00 EUR aus 2021** (§ 103 Absatz 3 HGO) vorgetragen.

2. Die Vorlage ist dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis vorzulegen.

Reimann  
Bürgermeister

### Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsmittel-/Budgetmittelvortrag in das HH-Jahr 2022 und Vortrag Kreditermächtigung

**Sachverhalt:**

Die Bildung von Haushaltsresten ist in § 21 Absatz 1 (für Aufwendungen eines Budgets im Ergebnishaushalt) und in § 21 Absatz 2 GemHVO (für Investitionsauszahlungen) geregelt. Dabei können Aufwendungen im Ergebnishaushalt nur über zwei Jahre vorgetragen werden.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass die „doppischen“ Haushaltsreste (im Gegensatz zur Kameralistik) nicht in das Jahresergebnis 2021 einfließen, also Einsparungen darstellen. Sie verschlechtern jedoch das planmäßige Ergebnis und den planmäßigen Finanzmittelbestand im Haushaltsjahr 2022.

Es wird vorgeschlagen, die aus der beiliegenden Anlage im Einzelnen ersichtlichen Haushaltsreste aus 2021 zu bilden und als Ausgabeermächtigung nach 2022 vorzutragen:

- a) für „**Aufwendungen**“ (Ergebnishaushalt) insgesamt **0,00 EUR**
- b) für „**Investitionsauszahlungen**“ insgesamt **2.542.400,00 EUR**

**Die Haushaltsreste wurden auf das äußerst notwendige Maß beschränkt und mit den Fachbereichsleitern im Januar 2022, unter Berücksichtigung der im Budget verfügbaren Mittel, abgestimmt. Hierbei wurden die Vorgaben der HGO im Rahmen der „Hessenkasse“ beachtet um sicherzustellen, dass zum Jahresende keine Kassenkredite nötig sind.**

Auf Haushaltsreste im Ergebnishaushalt kann verzichtet werden.

Im § 2 der Haushaltssatzung 2021 wurde der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, auf **884.000,00 EUR** festgesetzt.

Gemäß § 103 Absatz 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgende Jahr (31.12.2022) und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr (2023) nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntgabe dieser Haushaltssatzung.

Die Kreditermächtigung 2021 und deren Vortrag nach 2022 errechnen sich wie folgt:

Kreditermächtigung Haushaltsplan 2021	<b>884.000,00 EUR</b>
Vortrag der Kreditermächtigung aus 2020	0,00 EUR
<b>Gesamt mögliche Kreditermächtigung 2021</b>	<b>884.000,00 EUR</b>
abzgl. Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2021	0,00 EUR
<b>Möglicher maximaler Kreditvortrag 2021 nach 2022:</b>	<b>884.000,00 EUR</b>

Das heißt, die Kreditermächtigung 2021 wurde im Haushaltsjahr 2021 **nicht** in Anspruch genommen, so dass ein Übertrag nach 2022 möglich und notwendig ist.

**Für die Bildung der Haushaltsreste ist nur der Beschluss des Gemeindevorstandes notwendig.**

Eine Einzelaufstellung aller Haushaltsreste ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Der Restevortrag erfolgt jeweils bei der sachlich zuständigen Investitions- und Sachkontonummer und unter Berücksichtigung der im jeweiligen Budget insgesamt noch verfügbaren Mittel für Investitionsauszahlungen.

Die Fachbereichsleiter wurden, wie bereits oben aufgeführt beteiligt, die Fachdienstleiter und/oder die Budget-Verantwortlichen werden per E-Mail über den Beschluss der Haushaltsreste und deren Vortrag informiert.

Franz  
Oberamtsrat

Schlicht  
Amtsrat

**Anlagen:**

Einzelauflistung über die Bildung von Haushaltsausgabereste im Jahresabschluss 2021 und Übertrag in das Haushaltsjahr 2022